



Vereinsatzung

Stand: 29. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
Artikel 2 - Zweck des Vereins	3
Artikel 3 - Mitgliedschaften.....	3
Artikel 4 - Aufnahme.....	3
Artikel 5 - Beendigung der Mitgliedschaft	3
Artikel 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
Artikel 7 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit	5
Artikel 8 - Gebühren und Beiträge.....	5
Artikel 9 - Organe des Vereins, Wahl des Vorstands, Vorstandsmitglieder, Kassenprüfung.....	6
Artikel 10 - Organisation des Vorstands.....	7
Artikel 11 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.....	7
Artikel 12 - Haftungsbeschränkung	8
Artikel 13 - Mitgliederversammlung	8
Artikel 14 - Datenschutz.....	10
Artikel 15 - Satzungsänderungen.....	13
Artikel 16 - Auflösung	14
Artikel 17 - Schlussbestimmungen	14

Artikel 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Sportverein führt den Namen „Siemens Active München e.V.“ (SAM).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.10. eines Jahres und läuft bis zum 30.09. des Folgejahres.

Artikel 2 - Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. In erster Linie sollen Ausgleich- und Gesundheitssport zur Prävention und Rehabilitation betrieben werden. Wettkampfsport bedarf einer besonderen Regelung durch den Vorstand des Vereins.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Mittel des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 3 - Mitgliedschaften

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben.

Artikel 4 - Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung des Vorstands, der diese Zustimmungsberechtigung delegieren kann.

Artikel 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- 5.1.1 Austritt durch schriftliche Austrittserklärung. Austrittserklärungen, die das folgende Wirtschaftsjahr betreffen, müssen bis zum 31.08. in der Geschäftsstelle vorliegen.
- 5.1.2 Tod des Mitglieds;
- 5.1.3 Ausschluss, der durch Vorstandsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit erfolgt.
- 5.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - 5.2.1 wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist oder
 - 5.2.2 wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder
 - 5.2.3 wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und / oder -ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder der Vereinsorgane verstößt oder
 - 5.2.4 wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder
 - 5.2.5 wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Artikel 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder erwerben mit Bezahlung der Beiträge (siehe Art. 8.1) das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und Geräte im Rahmen des Übungsbetriebes unentgeltlich zu nutzen, soweit nicht zusätzlich spartenspezifische Beiträge erhoben werden.
- 6.2 Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- 6.3 Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen (per SEPA-Lastschriftmandat).
- 6.4 Die Mitglieder sollen bereit sein, auch persönliche Eigenleistungen zum Wohle der Gruppe zu erbringen.
- 6.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäß der jeweils gültigen und anwendbaren Spiel-, Platz- und Hausordnungen zu verhalten.

Artikel 7 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 7.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 7.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 7.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 7.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 7.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 7.6 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7.7 Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 7.2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 7.5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

Artikel 8 - Gebühren und Beiträge

- 8.1 Der Verein erhebt folgende Beiträge von seinen Mitgliedern: Aufnahmegebühr, Grundbeitrag und Spartenbeitrag. Die Höhe von Gebühren und Beiträgen wird in einer Beitragsordnung dokumentiert. Änderungen der Beiträge und Gebühren werden wie folgt beschlossen:
- 8.1.1 die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Änderungen von Grundbeitrag und den Beitrag für den Basissport sowie über Ausnahmen von der Beitragspflicht und Ermäßigungen (z.B. Rabatte und Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche, Beitragsreduzierungen oder -erlass bei mehreren Kindern etc.)
- 8.1.2 der Vorstand beschließt über die Höhe und Änderungen von Aufnahmegebühr, Spartenbeiträgen und Kursgebühren (z.B. Jahresbeitrag Fitness-Studio).
- 8.2 Übungsleiter, Kursleiter und Trainer sind Mitglieder des Vereins. Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit, wenn sie das sportliche Angebot nicht nutzen.

- 8.3 Mit Zustimmung zum Aufnahmeantrag wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Diese wird durch den Vorstand festgesetzt.
- 8.4 Der Grundbeitrag und Beiträge für den Basissport und Sparten gelten jeweils für das Wirtschaftsjahr (01.10. bis 30.09.) des Vereins. Beginnt die Mitgliedschaft vor dem 01.04., ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Liegt der Beginn der Mitgliedschaft nach dem 31.03., ist ein einmalig ermäßigter Beitrag zu entrichten. Der jeweilige Beitrag wird erstmals mit Zustimmung zum Aufnahmeantrag fällig. Für die folgenden Wirtschaftsjahre wird jeder Beitrag jeweils am 01.10. fällig. Bei Austritt oder Ausschluss werden bereits entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.
- 8.5 Für spezielle Gruppen, Wettkämpfe, Veranstaltungen, Fahrten oder für bestimmte Sportarten kann von den teilnehmenden Mitgliedern ein kostendeckender Beitrag erhoben werden. Die Höhe dieses Spartenbeitrags wird auf Antrag der betreffenden Spartenleitung bzw. des Veranstalters durch Vorstandsbeschluss genehmigt. Die Beiträge werden vor Beginn der Leistung fällig und können nach Beginn der Leistung nicht mehr rückerstattet werden.
- 8.6 Der Vorstand kann zu Werbezwecken Aktionsangebote für eine Mitgliedschaft im Verein mit reduzierten Beiträgen (z.B. Schnuppermitgliedschaft, Testwochen) beschließen.
- 8.7 Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne des Art. 2.1 verwendet werden.

Artikel 9 - Organe des Vereins, Wahl des Vorstands, Vorstandsmitglieder, Kassenprüfung

- 9.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern wählen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart. Weitere Ämter/Funktionen wie Schriftführer, Sportwart usw. können von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mit einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung können die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands als Gesamtheit gewählt werden.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren, die im Rahmen des Jahresabschlusses die Buchhaltung des Vereins prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Prüfbericht

vorlegen, der auch eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands enthält. Der Vorstand wird ermächtigt, zur weiteren Regelung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins (z.B. Haushaltsplan, Inventarverzeichnis, Anlage von Vereinsmitteln, Dokumentationspflichten) eine Finanzordnung zu erstellen.

Artikel 10 - Organisation des Vorstands

- 10.1 Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, leitet die Sitzungen des Vorstands und er leitet die Mitgliederversammlungen.
- 10.2 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn in Abwesenheit.
- 10.3 Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 10.4 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Abwicklung der Vereinsaufgaben geeignete Organisationsform zu schaffen. Der Vorstand darf eine bezahlte Anstellung innerhalb des Vereins ausüben. Die ehrenamtliche Ausübung der Vorstandsfunktion ist davon unberührt.
- 10.5 Der Vorstand bestellt nach eigenem Ermessen für einzelne Sparten oder Spartenbereiche Spartenleiter.
- 10.6 Jedes Mitglied des Vorstands kann auf eigenen Wunsch auch vor Ablauf der Amtszeit zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der Vorstand einen Interimsvorstand für das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig benennen.

Artikel 11 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 11.1 Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Die Sitzung kann in Präsenz- oder Online-Meetings erfolgen. Alle Vorstandsmitglieder müssen zustimmen, damit eine Sitzung online erfolgen kann.
- 11.2 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.

- 11.3 Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.
- 11.4 Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- 11.5 Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

Artikel 12 - Haftungsbeschränkung

- 12.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehene Höchstgrenze im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 12.3 Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies in allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 13 - Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- 13.1.1 Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - 13.1.2 Entlastung des Vorstands;
 - 13.1.3 Genehmigung des Jahresabschlusses;

- 13.1.4 Wahl der Kassenprüfer;
 - 13.1.5 Änderung der Satzung und Vereinsauflösung;
 - 13.1.6 Fusion mit anderen Vereinen.
- 13.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Ende des Wirtschaftsjahres (spätestens am 30.11.) statt. Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.3 Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden (Eine Präsenzversammlung ist grundsätzlich anzustreben). Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- 13.5 Einladungen haben schriftlich und mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls mit sinngemäßer Angabe von beantragten Satzungsänderungen zu erfolgen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihren wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 13.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 13.8 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt
- 13.9 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen.
- 13.9.1 Bericht des Vorstands;
- 13.9.2 Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer;
- 13.9.3 Entlastung des Vorstands (nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung auch en bloc möglich);
- 13.9.4 Gegebenenfalls Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
- 13.9.5 Anträge aus der Mitgliederversammlung;
- 13.9.6 Sonstiges.
- 13.10 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.
- 13.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 14 - Datenschutz

- 14.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, zur Abwicklung der Zahlungen und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:
- Name,
 - Adresse,
 - Funktion (bei Funktionsträgern),
 - Telefon- und Faxnummer,
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Bankverbindung,

- Status / Mitgliedschaften in den Sparten und Gliederungen des Vereins,
- Geschlecht,
- Familienstand,
- Zugehörigkeit zum Siemens-Konzern,
- Firmenanschrift (bei Siemens-Mitarbeitern).

14.2 Die Mitgliedschaft im Verein kann nur dann erworben werden, wenn in die Erfassung der persönlichen Daten eingewilligt wird. Diese Daten werden für die Mitgliedschaft im Verein erhoben und gespeichert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke oder der in dieser Satzung genannten Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen (sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen) hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

14.3 Im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit dem Verein (z.B. Mitgliedschaft, Antrag, Vertrag) müssen diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die zur Durchführung dieser Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Verein gesetzlich verpflichtet ist. Ohne die Angaben der entsprechenden Daten (z.B. Antrag für eine Mitgliedschaft) oder bei einem Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung der Daten kann der Verein die beantragte Leistung nicht mehr erbringen bzw. muss der Verein die angestrebte Geschäftsbeziehung ggf. verwehren.

14.4 Jedes Mitglied kann die erteilte Einwilligung schriftlich jederzeit widerrufen, wobei dies auch zur Folge hat, dass die Mitgliedschaft im Verein aufgehoben werden muss, da die Datenspeicherung hierfür erforderlich ist.

14.5 Die unter Art. 14.1 und Art. 14.2 erhobenen Daten werden in EDV-Systemen der Geschäftsstelle des Vereins gespeichert. Jedem Mitglied des Vereins wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen würde.

- 14.6 Zusätzlich zur Datenspeicherung werden Kursbuchungs- und Beitrittsformulare sowie Anwesenheitslisten aus Gründen der Nachweispflicht in einem EDV-System archiviert. Auch diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 14.7 Schriftliche Kontaktaufnahmen (z.B. Briefe) der Mitglieder mit der Geschäftsstelle werden ebenso papiergebunden archiviert. Bei einigen Dokumenten (z.B. SEPA-Lastschriftmandat) erfolgt eine Digitalisierung und Speicherung in der elektronischen Mitgliederdatei. Dies dient ausschließlich der prozessoptimierten Arbeit der Geschäftsstelle und des Vorstands.
- 14.8 Die Mitglieder des Vorstands verfügen über keine personenbezogenen Unterlagen aus ihrer Tätigkeit für den Verein. Sollten im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Unterlagen anfallen, so sind diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand werden eventuell gesammelte Daten an den unmittelbaren Amtsnachfolger oder die Geschäftsstelle des Vereins übergeben.
- 14.9 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 14.10 Als Mitglied im BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Seinen Zahlungsdienstleistern wie PayPal (oder anderen vom Verein genutzten Zahlungsdienstleistern), den Banken und dem Vereinsmanager mit seinen elektronischen Tools zur Vereinsverwaltung (derzeit SeWoBe) übermittelt der Verein die vorgenannten Daten und darüber hinaus Bankdaten seiner Mitglieder, sofern die geschäftlichen Belange es erforderlich machen. Darüber hinaus findet eine Weitergabe von Daten nur dann statt, wenn eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung oder ein öffentliches Interesse besteht. Eine Datenübermittlung in ein Drittland außerhalb der EU bzw. des EWR findet nur dann statt, soweit eine Einwilligung oder ein Antrag der betroffenen Person vorliegt bzw. bei Meldungen zu internationalen Wettkämpfen.
- 14.11 Jedes Mitglied und jeder Funktionsträger haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

14.12 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten entsprechend Satz 1 gelöscht.

14.13 Der betroffenen Person stehen unter den in den vorgenannten Regelungen jeweils genannten Voraussetzungen unter anderem die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft über die bei der verantwortlichen Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Übertragung der personenbezogenen Daten (Datenübertragbarkeit) nach Art. 20 DSGVO
- das Recht der Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen (Widerspruchsrecht) nach Art. 21 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird;
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO; die zuständige Behörde ist Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht.

Artikel 15 - Satzungsänderungen

15.1 Satzungsänderungen bedürfen eines schriftlichen Antrages. Der Wortlaut der beantragten Änderung muss für die Berücksichtigung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bis spätestens 30.09. bzw. fünf Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Formulierung des endgültigen Wortlauts einer rechtzeitig und schriftlich beantragten Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung.

15.2 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sinngemäß angekündigt werden.

- 15.3 Die Siemens Aktiengesellschaft hat dem Verein die Erlaubnis erteilt, den Namen „Siemens“ als Namensbestandteil des Vereins zu führen. Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis durch die Siemens Aktiengesellschaft ist der Vorstand, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf, berechtigt und verpflichtet, die Satzung bezüglich des Vereinsnamens entsprechend zu ändern und die Eintragung der Änderung im Vereinsregister herbeizuführen.
- 15.4 Satzungsänderungen werden dem zuständigen Ansprechpartner des Vereins bei der Siemens AG schriftlich mitgeteilt.
- 15.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.

Artikel 16 - Auflösung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste ordentliche einberufene Mitgliederversammlung zur Auflösung nicht beschlussfähig, kann die nächste innerhalb eines Monats einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 16.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Artikel 17 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 29. November 2021 und nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.